

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug sowie Neufestsetzung der Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates

Bericht und Antrag des Büros GGR vom 14. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage betreffend Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (Entschädigungsreglement; SRZ 151.7) sowie betreffend Neufestsetzung der Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Revisionsvorlage**
 - 2.1 Geplantes Vorgehen**
 - 2.2 Mehrkosten**
 - 2.3 Teilrevision Entschädigungsreglement**
 - 2.4 Neufassung des Beschlusses betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderats**
 - 2.5 Fazit**
- 3. Antrag**

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2001 bildet das aktuell gültige Entschädigungsreglement Grundlage für die Entschädigung der Ratstätigkeit der Mitglieder des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug. Auf der gleichen Basis wird auch die Kommissionstätigkeit entschädigt. Dort gelten die gleichen Ansätze wie für die Ratssitzungen, ebenfalls kommen die Regelungen betreffend einfachen Sitzungen bzw. Doppelsitzungen zur Anwendung. § 1 Abs. 1 Entschädigungsreglement legt das Sitzungsgeld fest: Die Präsidentin/der Präsident erhält CHF 180.00 pro Sitzung, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler erhalten je CHF 130.00 pro Sitzung, einfache Mitglieder CHF 120.00 pro Sitzung, Spezialarbeiten werden gemäss § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 2 Entschädigungsreglement mit CHF 50.00 entschädigt. Jedes Mitglied des GGR erhält zudem eine jährliche Pauschale von CHF 600.00 als Entschädigung für den Vorbereitungsaufwand. In § 1 Abs. 4 Entschädigungsreglement wird geregelt, dass bis zu 3 Stunden von einer einfachen Sitzung, bis zu 6 Stunden von einer Doppelsitzung und bei einem ganzen Tag von einer Dreifachsitzung ausgegangen wird. Gemäss § 1 Abs. 3 Entschädigungsreglement werden

die Sitzungsgelder – anders als die Pauschalentschädigung – dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Aktuell werden damit pro Einzelsitzung folgende Entschädigungen geleistet: Präsidentin/Präsident CHF 209.45, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler CHF 151.30, Mitglieder CHF 139.65. Spezialarbeiten werden aktuell mit CHF 58.20 pro Stunde entschädigt. Zusätzlich erhalten die Fraktionen gestützt auf den Beschluss GGR-Nr. 1039 eine Entschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr und CHF 430.00 pro Fraktionsmitglied. Diese Beträge sind nach wie vor gültig und unterliegen nicht der Teuerung.

Am 19. November 2019 reichte Stefan Moos, FDP, die Motion betreffend Erhöhung der Entschädigungen für Mitglieder des GGR ein. Er verlangt mit dieser, die Entschädigungen für den GGR zu erhöhen und die massgebenden Rechtsgrundlagen zu überarbeiten. Mit Bericht und Antrag des Büros GGR vom 22. Juni 2020 beantragte das Büro GGR dem Rat, diese Motion für erheblich zu erklären. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass der Aufwand für die Parlamentsarbeit in den letzten Jahren gestiegen sei. Ein Vergleich mit anderen Städten zeige zudem, dass der Vorbereitungsaufwand in der Stadt Zug nur ungenügend entschädigt werde und insbesondere die Entschädigung der Präsidialtätigkeit in keinem Verhältnis zum mit diesem Amt einhergehenden Mehraufwand stehe. Das Büro GGR skizzierte im Antrag auf Erheblicherklärung, wie eine künftige Entschädigung aussehen könnte und schlug vor, die Sitzungsgelder lediglich moderat zu erhöhen, jedoch die Grund- und Fraktionsentschädigungen anzupassen und neu eine Grundentschädigung für die Präsidialtätigkeit einzuführen.

Der GGR hat den Bericht und Antrag des Büros GGR an seiner Sitzung vom 8. September 2020 beraten und den Vorstoss im Stimmenverhältnis von 28 zu 6 Stimmen (bei null Enthaltungen) für erheblich erklärt. Mit dem Vorgehensvorschlag des Büros GGR zeigten sich die Fraktionen und die Sprechenden grossmehrheitlich einverstanden.

2. Revisionsvorlage

2.1 Geplantes Vorgehen

Bereits im Rahmen der Erheblicherklärung wurde vom Büro GGR aufgezeigt, welche Änderungen angedacht sind. Zwar fanden sich im Rat Stimmen, welche sich gegenüber einer Erhöhung der Sitzungsgelder skeptisch zeigten und den Fokus verstärkt auf Fraktions- oder gar Parteientenschädigungen legen wollten. Alles in allem scheinen die durch das Büro GGR ausgearbeiteten Vorschläge aber im Rat eine breite Akzeptanz zu finden, weshalb das Büro GGR vorliegend an den dazumal dargebrachten Änderungsvorschlägen festhält.

Tabelle 1: Änderungsvorschläge Entschädigung GGR

Entschädigungsart (Einfachsitzung)	Bisher (teuerungsbereinigt)	Neu (per 1. Januar 2021)
Sitzungsgeld einfaches Mitglied	CHF 139.65	CHF 150.00
Sitzungsgeld Mitglieder Büro GGR	CHF 151.30	CHF 160.00
Sitzungsgeld Präsident/-in	CHF 209.45	CHF 250.00
Grundentschädigung Präsident/-in pro Jahr	-	CHF 500.00
Grundentschädigung pro Mitglied	CHF 600.00	CHF 1'000.00
Fraktionsentschädigung pro Jahr	CHF 5'000 pro Fraktion und zusätzlich CHF 430.00/Mitglied	CHF 6'000.00 pro Fraktion und zusätzlich CHF 500.00 Mitglied

2.2 Mehrkosten

Diese beabsichtigen Änderungen führen auf der Kostenstelle 1000 (Grosser Gemeinderat) im Vergleich zum Rechnungsjahr 2019 zu jährlichen Mehrkosten von insgesamt CHF 35'874.05, zusammengesetzt aus CHF 27'074.05 (Anpassung Entschädigungsreglement) und CHF 8'800.00 (Anpassung Beschluss GGR-Nr. 1039):

Tabelle 2; Mehrkosten Anpassung Entschädigungsreglement

Gremium	Kosten 2019	Kosten 2021	Mehrkosten	Prozentual
GGR	109'524.55	132'570.00	23'045.45	21.0 %
GPK	38'977.40	41'549.40	2'572.00	6.6 %
BPK	10'543.40	12'000.00	1'456.60	13.8 %
Total	159'045.35	186'119.40	27'074.05	17.0 %

Bemerkung: Im Jahre 2019 fand keine Sitzung des Büros GGR statt. In anderen Jahren fanden 1-3 solche Sitzungen statt. Diese Mehrkosten, welche im dreistelligen Bereich liegen dürften, müssten korrekterweise noch hinzugezählt werden für andere Jahre.

Tabelle 3; Mehrkosten Anpassung Beschluss GGR-Nr. 1039

Kostenart	Kosten 2019	Kosten 2021	Mehrkosten	Prozentual
Grundentschädigung Fraktionen	30'000.00	36'000.00	6'000.00	20 %
Grundentschädigung Fraktionsmitglied	17'200.00	20'000.00	2'800.00	16.3 %
Total	47'200.00	56'000.00	8'800.00	18.6 %

Das Büro GGR vertritt die Ansicht, dass diese Mehrkosten verhältnismässig und vertretbar sind und beantragt dem GGR damit, die Teilrevision und Anpassung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Die vorgesehene Änderung bedingt einerseits Anpassungen von § 1 Abs. 1 und 2 Entschädigungsreglement und Ziff. 2 des Beschluss GGR-Nr. 1039.

Durch das Büro GGR wurde auch diskutiert, ob in den Rechtsgrundlagen weitergehende Änderungen vorgenommen werden sollen. Darauf wird bewusst verzichtet. Insbesondere soll der Stundenansatz für Spezialarbeiten nicht geändert werden, da dieser in Ergänzung zu der ordentlichen Rats- und Kommissionstätigkeit zu sehen ist. Der Stundenansatz wird deshalb lediglich dem aktuellen Stand der Teuerung (CHF 58.20) angepasst und gerundet (CHF 60.00). Auch künftig sollen die Sitzungsgelder und der Stundenansatz für Spezialarbeiten der Anpassung an den geltenden Landesindex für Konsumentenpreise unterworfen werden, nicht jedoch die Pauschalentschädigungen. Basis für die künftige Berechnung bildet das geplante Inkrafttreten des Reglements per 1. Januar 2021. Beibehalten werden soll nach Ansicht des Büro GGR auch die gültige Regelung betreffend Einfach-, Doppel- und Dreifachsitzung. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Diskutiert wurde, den Mitgliedern von Kommissionen eine zusätzliche Vorbereitungspauschale zuzusprechen. Letztlich wurde dies jedoch wieder verworfen mit der Begründung, dass nach einer Vorbereitung für ein Geschäft für die Diskussion in der Kommission der Vorbereitungsaufwand für nämliches Geschäft für die Parlamentsitzung entfällt bzw. wesentlich kleiner ausfällt und es sonst zu einer Doppelentschädigung kommen würde.

2.3 Teilrevision Entschädigungsreglement

Um dem Revisionsanliegen nachzukommen, sind in § 1 Abs. 1 Entschädigungsreglement die Entschädigungssätze anzupassen. Zudem soll künftig nicht mehr von Stimmzählerinnen/Stimmzählern die Rede sein. Mit Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 20. November 2018 (GSO; SRZ 152.1), in Kraft seit 1. Januar 2019, besteht das Büro neben der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und den Stimmzählerinnen/Stimmzählern nämlich ergänzend aus je einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter der Fraktion. In Analogie zu den Stimmzählerinnen/Stimmzählern erhielt diese Person in der Vergangenheit ebenfalls die höhere Entschädigung. Mit der vorliegenden Teilrevision soll deshalb von "Mitglieder des Büro GGR" gesprochen werden. Zusammenfassend wird dem GGR nachfolgende Änderung beantragt:

Geltendes Recht	Änderungsantrag Büro GGR																																						
<p>§ 1</p> <p><i>Sitzungsgeld/Fraktionsentschädigungen</i></p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates wie folgt ein Sitzungsgeld:</p> <table> <tr> <td>Präsidentin/Präsident</td> <td>Fr. 180.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsidentin/Vizepräsident</td> <td>Fr. 130.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Stimmzählerinnen/Stimmzähler</td> <td>Fr. 130.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr. 120.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros</td> <td>Fr. 50.— pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied</td> <td>Fr. 600.—</td> </tr> </table> <p>² Die Entschädigungen der Kommissionen werden wie folgt festgelegt:</p> <table> <tr> <td>Präsidentin/Präsident</td> <td>Fr. 180.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr. 120.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission</td> <td>Fr. 50.— pro Stunde</td> </tr> </table> <p>³ [...]</p>	Präsidentin/Präsident	Fr. 180.— pro Sitzung	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 130.— pro Sitzung	Stimmzählerinnen/Stimmzähler	Fr. 130.— pro Sitzung	Mitglieder	Fr. 120.— pro Sitzung	für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	Fr. 50.— pro Stunde	Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	Fr. 600.—	Präsidentin/Präsident	Fr. 180.— pro Sitzung	Mitglieder	Fr. 120.— pro Sitzung	Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	Fr. 50.— pro Stunde	<p>§ 1</p> <p><i>Sitzungsgeld/Fraktionsentschädigungen</i></p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates wie folgt ein Sitzungsgeld:</p> <table> <tr> <td>Präsidentin/Präsident</td> <td>Fr. 250.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsidentin/Vizepräsident</td> <td>Fr. 160.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder des Büro GGR</td> <td>Fr. 160.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr. 150.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros</td> <td>Fr. 60.— pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Grundentschädigung Präsidentin/Präsident pro Jahr</td> <td>CHF 500.—</td> </tr> <tr> <td>Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied</td> <td>Fr. 1'000.—</td> </tr> </table> <p>² Die Entschädigungen der Kommissionen werden wie folgt festgelegt:</p> <table> <tr> <td>Präsidentin/Präsident</td> <td>Fr. 250.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr. 150.— pro Sitzung</td> </tr> <tr> <td>Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission</td> <td>Fr. 60.— pro Stunde</td> </tr> </table> <p>³ [...]</p>	Präsidentin/Präsident	Fr. 250.— pro Sitzung	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 160.— pro Sitzung	Mitglieder des Büro GGR	Fr. 160.— pro Sitzung	Mitglieder	Fr. 150.— pro Sitzung	für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	Fr. 60.— pro Stunde	Grundentschädigung Präsidentin/Präsident pro Jahr	CHF 500.—	Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	Fr. 1'000.—	Präsidentin/Präsident	Fr. 250.— pro Sitzung	Mitglieder	Fr. 150.— pro Sitzung	Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	Fr. 60.— pro Stunde
Präsidentin/Präsident	Fr. 180.— pro Sitzung																																						
Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 130.— pro Sitzung																																						
Stimmzählerinnen/Stimmzähler	Fr. 130.— pro Sitzung																																						
Mitglieder	Fr. 120.— pro Sitzung																																						
für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	Fr. 50.— pro Stunde																																						
Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	Fr. 600.—																																						
Präsidentin/Präsident	Fr. 180.— pro Sitzung																																						
Mitglieder	Fr. 120.— pro Sitzung																																						
Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	Fr. 50.— pro Stunde																																						
Präsidentin/Präsident	Fr. 250.— pro Sitzung																																						
Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 160.— pro Sitzung																																						
Mitglieder des Büro GGR	Fr. 160.— pro Sitzung																																						
Mitglieder	Fr. 150.— pro Sitzung																																						
für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	Fr. 60.— pro Stunde																																						
Grundentschädigung Präsidentin/Präsident pro Jahr	CHF 500.—																																						
Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	Fr. 1'000.—																																						
Präsidentin/Präsident	Fr. 250.— pro Sitzung																																						
Mitglieder	Fr. 150.— pro Sitzung																																						
Für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	Fr. 60.— pro Stunde																																						

2.4 Neufassung des Beschlusses betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates

Anzupassen ist zudem bezüglich der Erhöhung der Entschädigungen an die Fraktionen Ziff. 2 des Beschluss GGR-Nr. 1039. Dieser soll wie folgt angepasst werden:

Geltendes Recht	Änderungsantrag Büro GGR								
<p>Ziff. 2</p> <p>Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 5'000.— pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>aus einem Zuschuss von Fr. 430.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.</td> </tr> </table>	a)	aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 5'000.— pro Jahr	b)	aus einem Zuschuss von Fr. 430.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.	<p>Ziff. 2</p> <p>Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 6'000.— pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>aus einem Zuschuss von Fr. 500.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.</td> </tr> </table>	a)	aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 6'000.— pro Jahr	b)	aus einem Zuschuss von Fr. 500.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.
a)	aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 5'000.— pro Jahr								
b)	aus einem Zuschuss von Fr. 430.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.								
a)	aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 6'000.— pro Jahr								
b)	aus einem Zuschuss von Fr. 500.— pro Fraktionsmitglied und Jahr.								

2.5 Fazit

Zusammenfassend vertritt das Büro GGR die Meinung, dass mit den vorgeschlagenen Teilrevisionen dem Motionsanliegen in angemessener Weise Genüge getan werden kann. Einerseits wird die Entschädigung für die Parlamentstätigkeit moderat erhöht, was der Bedeutung eines Milizparlaments und den steigenden Anforderungen an diese Tätigkeit Rechnung trägt. Mit den Erhöhungen der Fraktionsentschädigungen wird zudem die Tatsache berücksichtigt, dass in den Fraktionen wertvolle Vorbereitungstätigkeit für die Parlamentsarbeit geleistet wird, welche viel Zeit beansprucht, aber kaum entschädigt wird. Andererseits wird darauf verzichtet, weitere umfassende Anpassungen vorzunehmen. Dies, weil sich das bestehende System bewährt hat und es ein falsches Zeichen wäre, die Entschädigung derart attraktiv auszugestalten, dass sie Hauptmotivation für die Ausübung eines politischen Mandats darstellt.

2.6 Weiteres Vorgehen

Wird dem Bericht und Antrag des Büros GGR wie geplant an der Novembersitzung des GGR zugestimmt, so ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2021 vorgesehen. Da es sich nicht um ein allgemeinverbindliches Gemeindefreglement, sondern lediglich um eine Beschlussfassung betreffend Festsetzung der Entschädigung für die Ratsmitglieder handelt (vgl. § 16 Abs. 2 Bst. c Gemeindeordnung, SRZ 101), unterseht der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung e contrario). Aus diesem Grund muss die Vorlage auch nicht in zwei Lesungen behandelt werden (vgl. § 55a Geschäftsordnung [GSO], SRZ 152.1 e contrario).

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug im Sinne der Erwägungen zum Beschluss zu erheben,
- die Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen,
- die Motion betreffend Erhöhung der Entschädigung für GGR-Mitglieder von Stefan Moos, FDP, vom 19. November 2020 als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 14. Oktober 2020

Bruno Zimmermann
Präsident Grosser Gemeinderat

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Änderungserlass

Die Vorlage wurde vom Büro GGR verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Bruno Zimmermann, Präsident des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug, Telefon 041 552 00 22.

Beschlussentwurf

(Fassung RD vom 24. September 2020/1)

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug sowie Neufestsetzung der Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2602.1 vom 14. Oktober 2020:

1. Die Änderung von § 1 Abs. 1, 2 und 5 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (SRZ 151.7) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundentschädigung von CHF 6'000.- pro Fraktion und Jahr;
 - b) Zuschuss von CHF 500.- pro Fraktionsmitglied und Jahr.
3. Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr ausgerichtet.
4. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1039 betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zug vom 3. Oktober 1995 (SRZ 152.3) wird aufgehoben.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 17. November 2020

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber